

FAQ zu Berufsausübungsbewilligungen (BAB), ZSR-Nummer und Gesundheitsberuferegister (GesReg)

Das eidgenössische Gesundheitsberufegesetz (GesBG) sowie das Ausführungsrecht sind am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Häufig gestellte Fragen (frequently asked questions) werden hier beantwortet. Die FAQ werden mit neu eingereichten Fragen aktualisiert und ergänzt.

1. Für wen gilt das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)?

Das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) gilt für sieben Kategorien von Gesundheitsberufen: **Ergotherapeutin und Ergotherapeut**, Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Hebamme, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater, Optometristin und Optometrist, Osteopathin und Osteopath.

2. Welche Gesundheitsfachpersonen brauchen eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) und was bedeutet «in eigener fachlicher Verantwortung»?

Gemäss **Art. 11 GesBG** benötigen alle Angehörigen eines Gesundheitsberufes für die Berufsausübung **in eigener fachlicher Verantwortung eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) des jeweiligen Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird.**

Der Begriff Berufsausübung **in eigener fachlicher Verantwortung** umfasst jede Berufstätigkeit, die **nicht unter der Aufsicht einer/eines Angehörigen desselben Berufs** erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um eine unselbständige Tätigkeit in einer öffentlichen oder privaten Institution oder um eine selbständige Tätigkeit handelt.

Wesentlich ist, dass die abschliessende fachliche Verantwortung für die eigene Berufstätigkeit sowie die Tätigkeit allfälliger Mitarbeitenden bei der Gesundheitsfachperson selbst liegt. Es müssen somit sowohl Personen, die selbständig in einer eigenen Praxis tätig sind, als auch angestellte Führungskräfte in Gesundheitseinrichtungen, welche die fachliche Verantwortung für die korrekte Berufsausübung ihrer Mitarbeitenden tragen über eine BAB verfügen.

Ebenso müssen Personen, die als einzige Fachkraft ihres Gesundheitsberufs in einer Einrichtung angestellt sind und ihre Tätigkeit somit ohne fachliche Aufsicht ausüben (z.B. einzige*r Ergotherapeut*in in einer ärztlichen Gruppenpraxis oder im Spital) eine Berufsausübungsbewilligung haben.

Wer **nach altem kantonalen Recht keine BAB benötigte**, nach neuem Recht (seit 1. Februar 2020 ist das GesBG in Kraft) jedoch schon, **musste bis zum 1. Februar 2025 die entsprechenden Schritte einleiten.**

3. Wer stellt die BAB aus und wo ist die BAB gültig?

Gemäss **Art. 11 GesBG** benötigen alle Angehörigen eines Gesundheitsberufes für die Berufsausübung *in eigener fachlicher Verantwortung* eine **Berufsausübungsbewilligung (BAB) des jeweiligen Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird.**

Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde des Kantons (Gesundheitsamt), in dem der Beruf ausgeübt wird, ausgestellt. Jeder Kanton hat somit (zusätzlich) seine eigenen gesetzlichen Vorschriften, welche die Voraussetzungen zur Erlangung einer BAB regeln.

Eine BAB ist jeweils nur für das Kantonsgebiet, auf dessen Gebiet man tätig ist, gültig. Wer in mehreren Kantonen tätig ist, benötigt daher für jeden Kanton, in welchem sie/er tätig ist, eine separate kantonale BAB.

Bei Domizilbehandlungen (Hausbesuche) ist also darauf zu achten, dass man über eine BAB jenes Kantons verfügt, in welchem man die Domizilbehandlung (Hausbesuch) durchführt.

Wer bereits über eine gültige BAB eines Kantons verfügt, für den ist das Verfahren zur Ausstellung einer BAB in jedem weiteren Kanton einfach, rasch und vor allem **kostenlos**.

Erkundigen Sie sich daher nach den Vorschriften des Kantons, in welchem Sie Ihre Tätigkeit ausüben. Das kantonale Amt für Gesundheit gibt Auskunft.

4. Meldung der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung mit zeitlich begrenzter Tätigkeit (max. 90 Tage pro Kalenderjahr)

Wer in einem Kanton einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf (z.B. Ergotherapeut*in) ausüben will und bereits in einem anderen Kanton tätig ist (und dort über eine BAB verfügt), kann dies im «neuen» Kanton während **höchstens 90 Arbeitstagen** pro Kalenderjahr eigenverantwortlich und **ohne zusätzliche BAB** tun – für die Dauer dieser 90 Arbeitstage benötigt es keine zusätzliche BAB des «zweiten» Kantons. Allerdings ist eine **schriftliche** Meldung beim Gesundheitsamt notwendig. Der Kanton erlässt sodann eine Meldebestätigung. Die Meldung ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern.

Da die Berufsausübungsbewilligung (BAB) an die **individuelle Fachqualifikation** und die persönliche Eignung der Gesundheitsfachperson gebunden ist, bezieht sich auch die Befreiung von der zusätzlichen Bewilligungspflicht auf das Individuum. Daraus folgt, dass eine Gruppenpraxis mit mehreren Angestellten, mehrere Mitarbeitende entsenden kann, die jeweils ihre eigenen 90 Tage nutzen. Die Organisation als Ganzes hat kein "90-Tage-Konto" für alle Angestellten zusammen.

5. **Müssen Personen, die unter der fachlichen Aufsicht einer/eines Angehörigen desselben Gesundheitsberufes arbeiten, über eine BAB verfügen?**

Das GesBG sieht keine Bewilligungspflicht vor für Personen, die unter der fachlichen Aufsicht einer/eines Angehörigen desselben Berufes arbeiten.

Im Moment werden in vielen Kantonen die Gesundheitsgesetze revidiert und dabei schaffen viele Kantone die bisherige BAB-Pflicht für angestellte Ergotherapeut*innen ab (z.B. Kanton ZH).

Wir empfehlen Ihnen, sich mit den Behörden Ihres Kantons (kantonales Gesundheitsamt) in Verbindung zu setzen, um abzuklären, wie die diesbezügliche Regelung aussieht.

6. ZSR-Nummer / K-Nummer

Die SASIS AG, ein Unternehmen der santésuisse-Gruppe, betreibt das Zahlstellenregister (ZSR) in der Schweiz, welches medizinische Leistungserbringer für die Abrechnung mit Krankenkassen nach KVG registriert. Die SASIS vergibt die ZSR-Nummer, die für die Rechnungsstellung obligatorisch ist. Die Nummer bestätigt die Qualifikation und Berechtigung zur Abrechnung über die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP).

- ZSR-Nummern, welche an natürlichen Personen erteilt werden, sind persönlich und nicht übertragbar.
- ZSR-Nummern von juristischen Personen werden für die Leistungserbringung innerhalb einer zugelassenen Organisation verwendet.
- Innerhalb einer Organisation werden an Angestellten, welche die kantonalen Voraussetzungen erfüllen, K-Nummern erteilt. Diese K-Nummern sind ebenfalls persönlich und nicht übertragbar.

Wenn eine Person (K-Nummer oder ZSR-Nummer) nicht anwesend ist, kann diese auch keine fachliche Verantwortung übernehmen und darf somit auch nicht als Fachverantwortliche Rechnung stellen. Dies ist auch eine Haftungsfrage bzw. sozialversicherungsrechtlich relevant.

In den meisten Fällen wird für Vertretungen (z.B. Mutterschaftsvertretung) durch die Kantone eine vereinfachte Bestätigung resp. eine 90-Tage-Bewilligung erstellt.

Zu beachten: Auch im Bereich von ZSR- und K-Nummern kann es zu kantonalen Auslegungsunterschieden kommen. Entscheidend ist, dass der jeweilige Kanton (und nicht die SASIS) die Kompetenz hat, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen es eine ZSR-Nummer bzw. K-Nummer braucht bzw. nicht braucht.

7. Welche Gesundheitsfachpersonen müssen sich in das Gesundheitsberuferegister (GesReg) eintragen?

Im GesReg ([GESREG - Personensuche](#)) eingetragen werden **alle Gesundheitsfachpersonen** mit einem im Gesundheitsberufegesetz (GesBG) geregelten **Bildungsabschluss**, d.h. *Ergotherapeutinnen und -therapeuten*, Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Hebammen, Ernährungsberaterinnen und -berater, Optometristinnen und Optometristen.

Weiter werden die Inhaber*innen eines als **gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms** registriert. Dasselbe gilt für Personen, die die zuvor genannten Diplome oder die Anerkennung ihrer ausländischen Diplome vor Inkrafttreten des Gesetzes erhalten haben. Als das GesReg am 1. Februar 2022 in Betrieb genommen wurde, wurden diese Daten aus dem bestehenden interkantonalen Register (NAREG) überführt.

In das Register eingetragen werden auch die Daten betreffend Personen, die **eine kantonale Bewilligung für die Ausübung eines Gesundheitsberufes (BAB)** haben.

8. Wer führt das GesReg?

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) ist für die Führung des Gesundheitsberuferegisters (GesReg) zuständig. Das SRK wird auch weiterhin das interkantonale Register NAREG, indem Daten über Angehörige von anderen Berufsgruppen des Gesundheitsbereiches (z.B. Logopäden, Drogistinnen, Rettungssanitätern usw.) erfasst sind, führen.

9. Woher stammen die im GesReg registrierten Daten, wer trägt sie ein und wer hat Zugriff auf diese Daten?

Was die schweizerischen Diplome anbelangt, erhält das **Schweizerische Rote Kreuz (SRK)** personenbezogene **Daten von den Fachhochschulen und höheren Fachschulen** und trägt sie in das Register ein. Eingetragen werden insbesondere die Personalien der Diplominhaber*innen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität) sowie Daten zu ihrem Diplom. Für Personen mit als gleichwertig anerkanntem ausländischem Diplom trägt das SRK, das auch für die Anerkennungen zuständig ist, die entsprechenden Daten in das Register ein. Diese Daten sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Kantone tragen Daten zu den Berufsausübungsbewilligungen (BAB) in eigener fachlicher Verantwortung ein, z.B. die Adresse der Praxis/des Betriebes oder die Verweigerung der Bewilligung oder deren Entzug. Diese Daten sind der Öffentlichkeit ebenso zugänglich.

Was tun bei nicht mehr aktuellen Daten? Haben sich Ihr Name (z.B. aufgrund von Heirat) oder sonstige Daten geändert? Dann teilen Sie dies mittels Mutationsantrag mit. Den Link dazu finden Sie in der Detailansicht zu Ihrer Person.

10. Kann man die Registrierung im GesReg beantragen oder verweigern und muss man für die Registrierung eine Gebühr entrichten?

Die Registrierung im GesReg ist obligatorisch und das Schweizerische Rote Kreuz erhebt eine Gebühr von 130 Franken bei jeder zu registrierenden Person. Diese Gebühr wird **nur einmal** pro Person erhoben. Werden die Daten nachträglich geändert, z.B. wenn eine Person nachträglich eine Berufsausübungsbewilligung erlangt, ist die **Änderung kostenlos**. Personen, die bei Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung am 1. Februar 2020 bereits im NAREG registriert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit.

11. Vorgehen bei Unklarheiten

Bei Fragen und Unklarheiten rund um die obgenannten Themen gibt das Gesundheitsamt des Kantons, in welchem man beruflich tätig ist bzw. tätig werden möchte, Auskunft.